

STATUTEN DES VEREINS PRO BRÜNIGSTRASSE

I. ZWECK

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen «Pro Brünigstrasse» besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sarnen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein «Pro Brünigstrasse» bezweckt die Förderung der Aufwertung der Ortsdurchfahrt Sarnen. Der Verein setzt sich ein für:

- a) Mehr Lebensqualität im Dorfzentrum Sarnen
- b) Sichere Verkehrsführung für alle Verkehrsteilnehmenden
- c) Reduktion der Lärmbelastung
- d) Gute Bedingungen für Gewerbetreibende

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2 Erwerb

Mitglieder des Vereins können durch Aufnahme des Vorstands werden:

- a) handlungsfähige natürliche Personen;
- b) juristische Personen, Körperschaften und Verbände. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 3 Austritt

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, auf das Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung bezahlter Beiträge.

Art. 4 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsstatuten verstösst. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten.

Wer den Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

Art. 5 Beiträge

Die Mitglieder haben dem Verein einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der jährliche Höchstbetrag beträgt für natürliche Personen CHF 30.– und für juristische Personen, Körperschaften und Verbände CHF 100.–.

Art. 6 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins können aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private Beiträge oder freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

Art. 7 Mitteilungen an Vereinsmitglieder

Mitteilungen des Vereins erfolgen rechtsverbindlich an die letzte dem Verein bekannt gegebene Emailadresse des jeweiligen Vereinsmitglieds.

III. ORGANE

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

1. Mitgliederversammlung

Art. 9 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, in der Regel innerhalb der ersten vier Monate des Vereinsjahres statt und kann auch online abgehalten werden.

Bei dringenden Geschäften kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann zudem von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Traktanden, beim Vorstand verlangt werden. Diese hat spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Die Einladungen erfolgen schriftlich per Email, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag, unter Angabe der Traktanden.

Art. 10 Versammlungsleitung und Protokollführung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 11 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

- Wahl der Stimmzählenden
- Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, Entgegennahme des Revisionsberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands;
- Genehmigung des Budgets;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten oder durch den Vorstand zugewiesen sind;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;

- Änderung der Statuten;
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.

Art. 12 Stimmberechtigung

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen, Körperschaften und Verbände üben ihr Stimmrecht durch eine dafür bezeichnete Person aus.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Es werden nur Geschäfte behandelt, welche ordnungsgemäss traktandiert sind.

Art. 14 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Mitgliederstimmen erforderlich. die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Mitgliederstimmen beschlossen werden.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

2. Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 16 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins, unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeit
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und deren Kompetenzen festlegen.

Art. 17 Vertretung des Vorstands

Rechtsverbindliche Kollektivunterschrift führen zwei Vorstandsmitglieder.

Art. 18 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse und nimmt die Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder vor. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

3. Revisionsstelle

Art. 19 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, oder einer Revisionsgesellschaft. Die Mitglieder der Revisionsstelle oder die Revisionsgesellschaft werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 20 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins im Allgemeinen und die Jahresrechnung. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 22 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Im Falle der Vereinsauflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten, gemeinnützigen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 13. Dezember 2025 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt worden.

Sarnen, 13. Dezember 2025